



# **Anhang**

# **Schlussbilanz 2009**

Stand: 26.01.2011

**Gliederung****Seite**

1.	Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz.....	4
1.1	§ 108 GemO - Jahresabschluss.....	4
1.2.	§ 48 GemHVO - Anhang.....	4
1.3.	§ 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung .....	6
1.4.	§ 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz.....	6
1.5.	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze .....	6
1.6.	§ 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen .....	6
1.7.	§ 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung.....	7
1.8.	§ 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen.....	7
1.9.	§ 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar .....	7
2.	Allgemeine Anforderungen.....	8
3.	Erläuterungen des Anhangs.....	10
A.	Rechtsgrundlagen.....	10
B.	Gliederung des Jahresabschlusses.....	10
C.	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	10
D.	Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz.....	10
D.1	Anlagevermögen.....	10
D.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
D.1.2	Sachanlagevermögen .....	13
D.1.3	Finanzanlagen .....	19
D.2	Umlaufvermögen .....	22
D.2.1	Vorräte.....	22
D.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	22
D.2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	23
D.2.4	Liquide Mittel.....	23
D.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	23
D.3	Eigenkapital .....	23
D.3.1	Kapitalrücklage .....	23
D.3.2	Ergebnisrücklagen .....	24
D.4	Sonderposten .....	24
D.4.1	Sonderposten zum Anlagevermögen .....	24
D.4.1.1	Zuwendungen .....	24
D.4.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten.....	25

---

D.4.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen .....	25
D.4.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich .....	25
D.5	Rückstellungen .....	25
D.5.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	25
D.5.2	Sonstige Rückstellungen.....	25
D.6	Verbindlichkeiten .....	26
D.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	26
E.	Angaben zur Ergebnisrechnung.....	26
F.	Angaben zur Finanzrechnung .....	27
G.	Angaben zu den Teilrechnungen .....	27
H.	Sonstige Angaben.....	27
H.1	Ausgleich von Kostenunterdeckungen .....	27
H.2	Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind.....	27
H.3	Währungsumrechnungen.....	27
H.4	Einschränkungen von Grundbesitzrechten.....	27
H.5	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden .....	29
H.6	Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	29
H.7	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten .....	29
H.8	Sonstige Haftungsverhältnisse.....	29
H.9	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen .....	29
H.10	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.....	29
H.11	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben.....	29
H.12	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer.....	29
H.13	Derivative Finanzinstrumente.....	30
H.14	Beteiligungen.....	30
H.15	Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet .....	30
H.16	Personalbestand.....	30
I.	Mitglieder des Kreistags.....	30
J.	Ort, Datum, Unterschrift des Landrats.....	31
K.	Unterlassen von Angaben und Erläuterungen.....	32

## **1. Rechtsgrundlagen – Vorschriften zum Anhang der Bilanz**

### **1.1 § 108 GemO - Jahresabschluss**

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

### **1.2. § 48 GemHVO - Anhang**

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben und zu erläutern:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Trägerschaften bei Sparkassen, sofern diese nicht bilanziert sind,
4. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit der Jahresabschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
5. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
6. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,

7. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen,
8. drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- und Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages,
11. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
12. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
13. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
14. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen,
15. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
16. die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
17. für jede Art derivativer Finanzinstrumente:
  - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und
  - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode, sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
18. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
19. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
20. Name und Sitz der Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 v.H. der Gemeinde oder einer für Rechnung der Gemeinde handelnden Person gehören; außerdem sind für jede dieser Organisationen die Höhe des Anteiles am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, anzugeben; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) anzuwenden,
21. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,
22. die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Haushaltsjahr.
23. mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Mitglieder des Gemeinderats, auch wenn sie diesem im Haushaltsjahr nur zeitweise angehört haben.

(3) Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 Nr. 20 und 21 dürfen statt im Anhang auch gesondert in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden. Diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.

(4) Die Angaben und Erläuterungen nach Abs. 2 können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

### **1.3. § 43 GemHVO - Allgemeine Grundsätze für die Gliederung**

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(3) Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

### **1.4. § 47 Abs. 2 GemHVO - Bilanz**

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern:

1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind und
2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.

### **1.5. § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO - Allgemeine Bewertungssätze**

5. die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern,

### **1.6. § 35 Abs. 2 und 4 bis 6 GemHVO - Abschreibungen**

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizule-

gen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die in- zwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(5) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben.

(6) Abschreibungen und Zuschreibungen nach den Absätzen 4 und 5 sind im Anhang zu erläutern.

#### **1.7. § 40 Abs. 2 GemHVO - Kostenüber- und Kostenunterdeckung**

(2) Sofern Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen, sind diese im Anhang anzugeben.

### **Allgemeine Vorschriften zum Anhang**

#### **1.8. § 30 Abs.1, 2 GemHVO - Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege, die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen geordnet und sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigefügt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd aufzubewahren. Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

#### **1.9. § 31 Abs. 1 GemHVO - Inventar**

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und ihre Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

## 2. Allgemeine Anforderungen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO hat die Kreisverwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses einen Anhang zu erstellen. Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses. Der Anhang hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei liefert der Anhang zusätzliche Informationen, die zum Teil auch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben. Ferner soll der Anhang die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses entlasten. So erlaubt es die Gleichstellung des Anhangs mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses, ohne Informationsverlust, Angaben in den Anhang zu übernehmen, die sonst in der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen oder in der Bilanz zu machen wären. Entsprechend diesen Aufgaben enthält der Anhang Erläuterungen, Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Begründungen, die teils verbal, teils mittels Zahlenangaben zu erfolgen haben.

Da der Anhang mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz gleichgestellt ist, sind an ihn grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Berichterstattung im Anhang unterliegt den allgemeinen Grundsätzen einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung. Zudem fordert § 108 Abs. 1 GemO die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Anhang. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Erläuterungen im Anhang müssen wahr sein. Unwahre Angaben dürfen nicht gemacht werden. Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben sind in den Anhang aufzunehmen. Die Berichterstattung muss klar und deutlich sein. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Zahlenangaben müssen grundsätzlich verbal erläutert werden. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild wird in den Erläuterungen dadurch vermittelt, dass sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen Verhältnisse im Einzelnen wie auch insgesamt dargestellt werden.

Die Anhangsangaben sind in jedem Jahresabschluss zu machen.

In der GemHVO ist lediglich ein Mindestumfang für den Anhang vorgegeben. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zulässig, wenn diese dazu geeignet sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit. Sofern die Erläuterungen von Einzelheiten im Detail das Bild verschleiern, ist dies nicht zulässig. Erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche wird ein klares Bild vermittelt. Bei den Einzelangaben sind solche Beschränkungen nur dann zulässig, wenn die GemHVO ausdrücklich auf die Wesentlichkeit oder die Erheblichkeit hinweist.

Über die Form des Anhangs sagt die GemHVO nichts aus. Es besteht damit grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze jedoch in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Dieser gebietet grundsätzlich eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten.



Leerposten sind nicht anzugeben.

Für den Anhang ist ferner - ebenso wie für den gesamten Jahresabschluss - der Grundsatz der formellen Stetigkeit zu beachten. Der Grundsatz der Stetigkeit ist einmal hinsichtlich der Pflichtangaben, die wahlweise im Anhang oder an anderer Stelle im Jahresabschluss zu machen sind und zum anderen hinsichtlich der Platzierung der einzelnen Angaben innerhalb der Anhangsabschnitte anzuwenden.

Der Anhang muss als solcher bezeichnet sein. Er muss mit den anderen Bestandteilen des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist.

Da der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, ist er grundsätzlich in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen. Zahlenangaben können gerundet werden, wenn dadurch der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wird.

### 3. Erläuterungen des Anhangs

1	<b>A. Rechtsgrundlagen</b>
2	<p>Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 des Landkreises Alzey-Worms wurde unter Beachtung des § 108 Abs. 2 Nr. 5 GemO (Anhang als Bestandteil und nicht als Anlage des Jahresabschlusses) und der §§ 33 Nr. 5; 35 Abs. 2 und Abs. 6; 40 Abs. 2; 43; 44 Abs. 3 und Abs. 4; 45 Abs. 3 und Abs. 4, 46 Abs. 2 und Abs. 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO erstellt.</p> <p>Weiterhin spielt § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) eine entscheidende Rolle. Dieser besagt, dass im Falle von fehlenden oder fehlerhaften Ansetzungen in der Eröffnungsbilanz (Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) der unterlassene oder fehlerhafte Wertansatz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss nachzuholen bzw. zu berichtigen ist.</p>
3	<b>B. Gliederung des Jahresabschlusses</b>
4	Die Gliederungsvorschriften der GemHVO fanden uneingeschränkt Beachtung.
5	<b>C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>
6	Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert.
7	<b>D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz</b>
8	<b>D.1 Anlagevermögen</b>
9	<b>D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>
10	Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst und in den Folgejahren durch entsprechende Zugänge (nachweisbar durch entsprechende Bescheide und Verträge) ergänzt. Im Fall von Vollabgängen wurde eine entsprechende Ausbuchung der betroffenen Anlagegüter vorgenommen, bei Teilabgängen wurde eine Sonderabschreibung getätigt. Sämtliche Fälle sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hierbei handelt es sich ausschließlich um EDV-Softwarelizenzen, wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen angesetzt. Anschaffungsnebenkosten wurden in die Anschaffungskosten einbezogen. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, hierbei wurden die Vorgaben der VV-AfA vom 23. November 2006 eingehalten.

Die in der Bilanz einzeln ausgewiesenen Konten .011 Gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen und .0112 Datenverarbeitungssoftware werden im Anlagennachweis zusammengefasst unter .0112 dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich hier keine nennenswerten Änderungen, der leichte Rückgang ist auf die jährliche Abschreibung zurückzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass Software sowohl über 5 (Standardsoftware) als auch über 10 Jahre (Spezialsoftware) abgeschrieben werden kann. Beim Erwerb von wertvolleren Systemprogramme wie beispielsweise der Finanz-Software CIP-Kommunal macht eine Nutzungsdauer von 10 Jahren Sinn, im Regelfall aber (Office-Pakete etc.) wurde die kürzere Nutzungsdauer angesetzt.

Unter Konto .0113 Sonstige Lizenzen wurde die Weblizenz für den Internet- / Intranetauftritt des Landkreises verbucht, die ihren Wertzuwachs aus einer Nachaktivierung in 2009 begründet.

Geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung werden linear über den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Die Zweckbindung ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften bzw. der Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und wird in der Regel auch im Bescheid ausgewiesen.

Typische Anwendungsfälle sind Schulbaumaßnahmen der Kommunen, der Bereich der Sportförderung (Sportstätten, Spielplätze, Bäder), die Förderung von Jugendräumen, Kindergärten, Kitas und Kinderhorten oder aber des High-Tech-Parks in Wendelsheim. Eine bedeutende Rolle im abgelaufenen Jahr spielten Zuwendungen zur Ausstattungs- und Qualitätsverbesserung in Kitas für Kinder unter 3 Jahren.

Der Rückgang insgesamt bei den geleisteten Zuwendungen ist ebenfalls auf

die jährliche Abschreibung zurückzuführen. Zu beachten ist ferner, dass eine detailliertere Untergliederung nach Empfängern (Gemeinden und Gemeindeverbände, privater Bereich, etc.) vorgenommen werden kann – dies wurde in der Vergangenheit in der Anlagenbuchhaltung auch teilweise gemacht und spiegelte sich daher in der Bilanz so wieder. Da die Anlagenbuchhaltung aber nach und nach an die Positionen der Bilanz angepasst werden soll, welche eine weniger tiefe Untergliederung verwenden, werden aktuell beispielsweise keine Beträge unter .012159 Investitionszuwendungen an den sonstigen privaten Bereich mehr ausgewiesen. De facto befinden sich diese Beträge aber lediglich unter der weiter gefassten Position .012 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen oder .019 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Erläuterung siehe unten.

Geleistete Investitionszuschüsse mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung werden linear über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben. Hier sind der Bau der DRK-Rettungswache, die Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen sowie Anschaffungen im Bereich Brandschutz hervorzuheben – in all diesen Fällen profitiert der Landkreis als Nutzungsberechtigter direkt von den Investitionsmaßnahmen der Kommunen.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen bleibt noch zu erwähnen, dass für den Bereich der VG Alzey-Land teilweise die Alt-Beträge noch nicht eingebucht werden konnten, da die Aufteilung der Beträge auf die jeweiligen Jahre durch die Verbandsgemeindeverwaltung noch nicht abschließend geklärt werden konnte. Hier wird es in der Folgezeit zu einer Klärung und sodann zu einer entsprechenden Erhöhung der Position .013 kommen.

Unter Anzahlungen auf immaterielles Vermögen wurden Fälle verbucht, bei denen die Förderung zwar gewährt und teilweise ausbezahlt wurde, aber beim Zahlungsempfänger die Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme noch nicht erfolgt ist. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögensgegenstand entsprechend auch noch nicht abgeschrieben – die Abschreibung beginnt vielmehr erst parallel zum Inbetriebnahmedatum.

Die deutliche Erhöhung dieser Position ist vor allem durch die Gewährung von Zuwendungen an Alzeyer Kindertagesstätten (Erweiterung um mehrere Krip-

	pengruppen) zu erklären.
11	<b>D.1.2 Sachanlagevermögen</b>
12	<p>Das gesamte Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste elektronisch über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde zum Eröffnungsbilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Hierzu ist anzumerken, dass die Bewertung sämtlicher Grundstücke sowie fast aller Kreisstraßenflächen durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) erfolgte. Lediglich die im Grundbuch noch nicht auf den Landkreis umgeschriebenen Flächen wurden eigenständig anhand von Bodenrichtwertzonen bewertet. Bei Grundstücksgeschäften ab dem Jahre 2008 lagen immer sämtliche Unterlagen und Rechnungen vor, so dass das Prinzip der Bewertung nach AHK durchgängig eingehalten werden konnte.</p> <p>Die Unterscheidung der Grundstücke in Wald, Ackerland, landwirtschaftliche Wege etc. wurde aufgrund der Angaben des LBM sowie des Liegenschaftskatasters ALK / ALB durchgeführt. So ist auch das Konto .0311 zu erklären, das sich auf überbaute Flächen an innerorts gelegenen Kreisstraßen bezieht, die daher im ALK / ALB noch als Einfamilienhäuser deklariert werden.</p> <p>In den meisten Fällen ergeben sich bei den unbebauten Grundstücken keine nennenswerten Wertänderungen, da Grundstücke im Regelfall keiner Abschreibung unterliegen. Lediglich aufgrund von Grundstücksvereinigungen oder kleineren Zukäufen kommt es hin und wieder zu Verschiebungen.</p> <p>Bei Gebäuden wurde für Baumaßnahmen nach dem Jahr 2000 der Wertansatz aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, für ältere Bauabschnitte (die Schulen wurden in einzelne Bereiche, abhängig v.a. von Ausstattungsstandard und Baujahr, aufgeteilt) erfolgte die Bewertung anhand des landeseinheitlich vorgegebenen Sachwertverfahrens.</p> <p>Im Gegensatz zur Kameralistik sind zahlreiche, auch kostspielige Baumaßnahmen mittlerweile nicht mehr als Investition zu bewerten und stellen nur noch Unterhaltungsaufwand dar, der sodann die Ergebnisrechnung entsprechend belastet. In solchen Fällen kommt es nicht zu Nachaktivierungen bei den bestehenden Gebäuden und somit auch nicht zu Wertsteigerungen in der Bilanz. Da aus diesem Grund in der Regel lediglich die jährlichen Abschrei-</p>

bungen auf die Ansätze der bebauten Grundstücke wirken, ist hier im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Fällen ein leichter Wertrückgang zu verzeichnen.

Des Weiteren wurden Anfang des Jahres die Heizungsanlagen der Verwaltungs- und Schulgebäude an die EnergieDienstleistungsGesellschaft (EDG) Rheinhessen-Nahe mbH veräußert, an der sich der Landkreis mit Wirkung zum 01.01.2009 beteiligt hat. Eine entsprechende Aktivierung als Finanzanlage erfolgte unter den Beteiligungen, Erläuterung hierzu weiter unten. Die Abgänge der Heizungsanlagen führten insgesamt zu einer Sonderabschreibung in Höhe von 711.009 Euro bei den betroffenen Gebäuden.

Die Schwimmhalle in Osthofen (.0351) ist mittlerweile sogar komplett abgeschrieben und nur noch mit einem Euro Erinnerungswert in der Bilanz dargestellt. Allerdings wird hier in den Folgejahren wieder eine Zuschreibung aufgrund von Nachaktivierungen erfolgen können – diese Maßnahmen werden aktuell aber noch unter den Anlagen im Bau (.0963) ausgewiesen und erst mit dem Inbetriebnahmedatum wieder auf das entsprechende Konto umgebucht. Gleiches gilt für das in der neuen Löwenschule integrierte Schwimmbecken, das derzeit ebenfalls noch bei der Anlage im Bau auszuweisen ist.

Erwähnenswert ist weiterhin die Verschiebung des Schulgrundstücks in Osthofen, das von der Realschule (.033201) zur Gesamtschule (.03362) umgebucht wurde.

Da beim Schulzentrum in Wörrstadt die Umschreibung im Grundbuch auf den Landkreis noch nicht erfolgt ist, wurden nahezu sämtliche Grundstücke und Gebäudebereiche weiterhin unter der Bilanzposition 1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden ausgewiesen (wirtschaftliches Eigentum liegt jedoch beim Landkreis und ist daher auch hier zu bilanzieren).

Lediglich ein Teil der Grundstücke und Gebäude (Mensa) ist mittlerweile unter .033701 verbucht und nicht unter .0537 – was daran liegt, dass hier im Grundbuch bereits die richtigen Eigentümerbezeichnungen eingetragen worden sind. Eine Umschreibung der weiteren Flächen und Gebäude auf den Landkreis zeichnet sich allerdings für das kommende Haushaltsjahr ab.

Der Wert von 2,00 Euro für Krankenhäuser resultiert aus Erinnerungswerten für die Grundstücke des DRK-Krankenhauses in Alzey.

Neu ist der Wertansatz bei .0399, der auf Garagen beim Elisabeth-Langgässer-Gymnasium und dem Gustav-Heinemann-Schulzentrum zurückzuführen ist. Bisher wurden Garagen teilweise auch unter .04841 Parkplätze ausgewiesen, was ebenso korrekt ist.

Der Ansatz bei Beherbergung und Gastronomie unter .03995 bezieht sich auf den Zeltplatz in Nieder-Wiesen.

Beim Infrastrukturvermögen sind die Kreisstraßen (aufgeteilt in Werte für die Grundstücke, den Damm und die Fahrbahn – wobei lediglich die Fahrbahn einer Abschreibung unterliegt) hervorzuheben, die ebenso wie die Brücken und Stützbauwerke vom LBM bewertet wurden und den überwiegenden Teil des Infrastrukturvermögens ausmachen. Ebenso wie bei den Gebäuden ist auch hier in der Regel ein leichter Rückgang der Werte aufgrund der Abschreibungen des Jahres 2009 zu verzeichnen. Bei .04732 beispielsweise trifft dies allerdings nicht zu, da als Regenbauwerke lediglich Grundstücke verbucht sind, die wiederum keiner Abschreibung unterliegen. Gleiches gilt u.a. für .04826 Straßenbegleitgrün – hier wurde, wie auch im Vorjahr, aufgrund neuer Flächen sogar ein Anstieg des Wertes erreicht.

Ferner wirkte sich bei den Kreisstraßen der Bestandsausbau der K 7 zwischen Albig und der L 408 wertverbessernd aus – die zwar noch nicht komplett abgeschriebene, aber doch sehr in die Jahre gekommene und niedrig bewertete bisherige Fahrbahn wurde streckenweise erneuert und es ergaben sich in diesem Bereich entsprechende Wertzuwächse.

Einige bislang als landwirtschaftliche Wege klassifizierte Grundstücksflächen wurden als Vollabgang ausgebucht, so dass der Ansatz unter .04834 einen erheblichen Wertverlust erlitt. Hier kam es zu Grundbuchänderungen im Nachgang zur teilweisen Abstufung der K 30.

Bei den Radwegen (.04833) erhöhte sich der Ansatz, da noch einige weitere Rechnungen bezüglich des in 2008 in Betrieb genommenen Selztalradweges an der K 11 anfielen und zu Nachaktivierungen geführt haben.

Als Parkplätze sind die Parkflächen bei den Schulen sowie den Verwaltungsgebäuden ausgewiesen. Das Regenrückhaltebecken (Bewertung durch Erfahrungswerte) sowie die Verrohrung in Osthofen (Bewertung zu Anschaffungs-

kosten) wurden unter den Konten .0492 bzw. .04928 ausgewiesen. Die Position .0495 Funk- und Fernmeldewesen beinhaltet digitale Alarmumsetzer sowie sämtliche Gleichwellenrelaisfunkstellen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.

Zum Schulzentrum in Wörrstadt gilt das bereits oben Erwähnte: Nach wie vor ist die Verbandsgemeinde Wörrstadt im Grundbuch als Eigentümer der Grundstücke eingetragen und somit hat der Ausweis der Flächen und Gebäude in der Bilanz des Landkreises unter 1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden zu erfolgen. Dies gilt selbstverständlich auch für die in 2009 neu errichtete Garage, Konto .05999. Der starke Rückgang bei .0537 ist auf die bereits angesprochene Umbuchung beim Mensagebäude zurückzuführen.

Bei Kunstgegenständen und Denkmälern basiert der Wertansatz auf Kunst am Bau bei Schul- und Verwaltungsgebäuden (sofern einzeln zu bewerten, andernfalls wurde die Bewertung in den Ansatz des Gebäudes an sich aufgenommen) sowie auf dem Zeilstück in Alzey-Weinheim und der historischen Anlage am Langen Stein in Ober-Saulheim (Ansatz allerdings nur mit dem herkömmlichen vom LBM ermittelten Grundstückswert). Hinter .0619 verbirgt sich der Wandteppich im Sitzungssaal, hinter .0611 diverse Gemälde des Landkreises.

Bei der Bilanzposition 1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge basieren die Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz in den überwiegenden Fällen lediglich auf der Abschreibung des Jahres 2009 bzw. auf einigen Neuzugängen des Haushaltsjahres.

Bei den Dienstfahrzeugen erfolgte eine Umbuchung zum detaillierteren Konto .07111 PKW. Der Restwert nimmt allerdings aufgrund des Fuhrparkalters immer mehr ab – neuere Dienstwagen werden mittlerweile überwiegend geleast und daher nicht mehr bilanziert.

Unter .0727 führte ein Entstauber zur Erhöhung des Bilanzwertes, unter .0729 die Neuanschaffung verschiedener Reinigungsgeräte.

Bei .07292 wurde die Schrankenanlage zur Tiefgarage der Kreisverwaltung



nachträglich erfasst – hier wird in 2010 ein weiterer Anstieg erfolgen, da die Ausfahrsschranke erneuert werden muss.

Auch bei Bilanzposition 1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung sind die wesentlichen Veränderungen durch Abschreibungen und vereinzelte Neuananschaffungen begründet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Konten sind fließend, so dass nicht immer eine klare Trennung bzw. Zuordnung getroffen werden kann. Bei den Lagereinrichtungen .08212 wurde ein Hubwagen erfasst, der allerdings bereits abgeschrieben ist und daher nur 1 Euro als Erinnerungswert aufweist. Zu erwähnen ist ferner, dass 2008 erstmals das Konto .08224 Hardware und EDV-technische Ausstattung bebucht wurde – in 2009 wurde hier ein starker Zuwachs erreicht. Vor 2008 wurden Computer unter Organisations- und Arbeitsmittel (.08223) oder Büromaschinen (.08222) verbucht, neuerdings werden die Buchungen jetzt auf dem neuen Konto vorgenommen.

Allerdings könnte es hierbei zukünftig wieder zu Verschiebungen kommen: Die Anlagenbuchhaltung sowie die Bilanzkonten ermöglichen eine sehr feine Untergliederung (.08221 für Möbel, .08224 für Hardware etc.), während bei den tatsächlichen Bilanzbuchungen oftmals auf übergeordnete Buchungsstellen (.0822) gebucht wird, um nicht zu viele Haushaltsstellen verwalten zu müssen. Da es sinnvoll ist die Anlagenbuchhaltung und die Bilanz direkt miteinander abzustimmen wird zukünftig auf die übergeordneten Buchungsstellen gebucht.

Durch diese Differenz zwischen Bilanz und Anbu-Konten wurden zahlreiche Korrekturbuchungen nötig („Anpassen der Bilanz an den Anlagennachweis“). Die Bilanz zieht sich zunächst die Werte aus der HÜL, muss dann aber mit dem Anbu-Anlagennachweis der einzelnen Bilanzkonten abgeglichen und an diese angepasst werden. Die dadurch nötigen Buchungen wurden als Korrekturbuchungen gegen die Kapitalrücklage vorgenommen.

Beim Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien handelt es sich um die Bestände der Kreisbildstelle, des Gustav-Heinemann-Schulzentrums sowie des Schulzentrums Wörrstadt. Diese sind als Festwerte hinterlegt und werden in der Regel nicht verändert – lediglich beim GHS kam es in 2009 noch zu

einer Nachaktivierung in Höhe von 10.000 Euro.

Die Erhöhung bei .0829 ist auf den Kauf eines neuen Zelttes für den Zeltplatz in Nieder-Wiesen zurückzuführen, die Erhöhung bei .08291 auf die Anschaffung von Geschirrspülern an Schulen.

Das gesamte bewegliche Sachanlagevermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme zunächst im Jahr 2006 erstmals aufgenommen. Die erfassten Bestände wurden auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass bereits unterjährig sämtliche Bewegungen sowie Zu- oder Abgänge im Bereich des beweglichen Anlagevermögens direkt entsprechend verbucht wurden und zu Kontrollzwecken zum Ende eines jeden Jahres eine Nachinventarisierung vor Ort erfolgt ist. Hierbei ist zu erwähnen, dass nach wie vor die 410-Euro-Grenze Anwendung findet, die besagt, dass Anlagegüter nur dann aufzunehmen sind, wenn sie selbständig nutzbar sind und ihre Anschaffungskosten netto den Betrag von 410 Euro überschreiten.

Die Position Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen weist in der Schlussbilanz einen Nullansatz aus, da bei Sachanlagen in der Regel die Inbetriebnahme umgehend erfolgt und damit verbunden auch die Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes.

Anders ist dies bei den Anlagen im Bau, die sich nicht selten über mehrere Jahre hinweg erstrecken. Bislang erfolgte die Verbuchung unter .096 – dies wurde jetzt auf .0963 umgestellt. Konkret handelt es sich um folgende Baumaßnahmen:

In Osthofen wird im Rahmen der Umbauarbeiten zu einer IGS sowohl ein Mensagebäude errichtet als auch die investive Sanierung der Goldbergschule sowie des Schwimm- und Sporttrakts vollzogen. Die Sanierungsmaßnahmen sind aufgrund eines Vollverschleißes der bisherigen Gebäudebereiche als Investition und nicht als Unterhaltungsmaßnahmen zu bewerten. Für alle drei Einzelbereiche wurde jeweils eine Anlage im Bau gebildet.

Sehr weit fortgeschritten sind die Bauarbeiten an der neuen Löwenschule, die die bisherige Förderschule im Rotental ersetzen soll. Hier erfolgen im Laufe des Jahres 2010 die Inbetriebnahme sowie die Aktivierung.

	<p>Ferner erfolgen Baumaßnahmen an den neuen Bushalteplätzen der Alzeayer Gymnasien sowie am hier neu zu errichtenden Mensagebäude. Vor allem der Bau der neuen Mensa befindet sich noch relativ am Anfang, so dass eine Aktivierung noch einige Zeit auf sich warten lassen wird. Bei den Bushalteplätzen ist mit einer Fertigstellung Mitte des Jahres 2011 zu rechnen.</p> <p>Der Abstellraum / Unterstand für Geräte und Mofas bei der Volkerschule wurde hingegen mittlerweile aktiviert.</p> <p>Im Kreisstraßenbereich wurde die Anlage im Bau an der K 7 zwischen Albig und der L 408, wie bereits erwähnt, im Berichtsjahr in Betrieb genommen. Bei der K 9 zwischen Offenheim und Mauchenheim ist hingegen wohl erst in 2011 mit einem Baubeginn zu rechnen. Bei der Ortsdurchfahrt Saulheim (K 21) sind zwar schon in 2009 einige Vorarbeiten angefallen, der Großteil der Maßnahme wird aber erst in 2010 erfolgen. Aus witterungsbedingten Gründen wurde der Bestandsausbau bei der K 26 Kettenheimer Bahnhof / Dautenheim ebenfalls in das Jahr 2010 verschoben.</p> <p>Ein Grenzfall ist der Bau der Ortsumgehung Mörstadt, der schon länger weitgehend abgeschlossen ist (Juni 2008), allerdings aufgrund fehlender Umschreibungen und Vermessungsarbeiten noch nicht ordnungsgemäß aktiviert werden konnte. Hier sollte in 2010 jedoch mit einer endgültigen Klärung gerechnet werden können.</p>
13	<p><b>D.1.3 Finanzanlagen</b></p>
14	<p>Die Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens – wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Die ausgewiesenen Posten wurden durch Gesellschaftsverträge, Depotauszüge und Satzungen ermittelt und sind einzeln in einer Aufstellung der Beteiligungen des Landkreises Alzey-Worms nachgewiesen.</p> <p>Bei den nicht börsennotierten Anteilen unter .1112 werden nach wie vor und wertmäßig unverändert die Beteiligung an der Rheinhessen-Touristik GmbH sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH ausgewiesen – neu hinzugekommen ist der Anteil an der EnergieDienstleistungsGesellschaft mbH, der bereits weiter oben kurz angesprochen wurde. Die Beteiligung hat einen Wert von 703.080 Euro – den Differenzbetrag (7.929 Euro) zum Wert der an die</p>

EDG veräußerten Heizungsanlagen hat die EDG an den Landkreis ausbezahlt.

Der unter .1211 verzeichnete Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises konnte aufgrund eines positiven Geschäftsergebnisses in 2009 eine Nachaktivierung um 1.388.360,22 Euro in der Kreisbilanz bewirken.

Während beim Eigenbetrieb die Spiegelbildmethode angewendet wurde und das Jahresergebnis den Bilanzansatz und die Ergebnisrechnung beim Landkreis nachhaltig veränderte, gilt bei Zweckverbänden und GmbH's diese Regelung nicht. Die Ersterfassung erfolgt mit dem anteiligen Eigenkapital - kommende Jahresergebnisse, gleich ob positiv oder negativ, lassen diesen ursprünglich ermittelten Ansatz unberührt.

Unter .1219 befindet sich lediglich ein Erinnerungswert von 1,00 Euro – dieser bezieht sich auf die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft SGB II. Mit Schreiben vom 30.07.2007 hat das Projektbüro „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ mitgeteilt, dass die Bilanzierung einer Beteiligung der Landkreise an den zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zwischen den Landkreisen und den örtlichen Agentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) ausscheidet, weil keine gesamthänderische Bindung des in eine ARGE eingebrachten Vermögens vorliegt. Das bedeutet, dass der Landkreis sowohl die von ihm in die ARGE eingebrachten Vermögensgegenstände als auch die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Vermögensgegenstände und Schulden in seiner Eröffnungsbilanz auszuweisen hat. Unbewegliche oder bewegliche Sachanlagen hat der Landkreis überhaupt nicht in die ARGE eingebracht. Nach Auskunft der Kreiskasse zieht die ARGE im Lastschriftverfahren ihre Forderungen ein, so dass auch keine Forderungen und Verbindlichkeiten in nennenswertem Umfang entstehen.

Anders sieht die Lage unter .1231 aus – hier konnte der Bilanzansatz nahezu verdreifacht werden. Grund hierfür ist der Schulverband Sonderschule für Körperbehinderte Mainz, bei dem erst jetzt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 vorgelegt werden konnte. Auch hier erfolgte die Bewertung mit anteiligem Eigenkapital, welches aufgrund eines durch die Schülerzahlen ermittelten Verteilungsschlüssels festgelegt werden konnte und zu einem Anteil des Landkreises von knapp über einer Million Euro führte.

Keine Änderungen ergaben sich hingegen

- beim Appelbach-, Selz- und beim Wiesbachverband (Jahresergebnis spielt aufgrund Nichtanwendung der Spiegelbildmethode keine Rolle, so dass das ursprünglich angesetzte anteilige Eigenkapital maßgeblich bleibt),
- der Beteiligung an der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und dem Zweckverband Rheinhessisches Schullandheim Miltenberg/Main (Bewertung ebenfalls nach anteiligem Eigenkapital)
- bei der Beteiligung an der Versorgungskasse Darmstadt (Vermögen den Mitgliedern nicht zuordenbar, kein Anspruch auf Auszahlung),
- der Beteiligung am Zweckverband Erholungsgebiet Rhein Hessische Schweiz (Bewertung mit anteiligem Rücklagenbestand, Bilanz liegt noch nicht vor),
- den Anteilen an den Verkehrsverbänden Rhein-Neckar GmbH (Landkreis fungiert als Mitglied, nicht als Gesellschafter mit Auszahlungsanspruch) und Rhein-Nahe GmbH (Landkreis als Mitglied im Zweckverband, der wiederum Gesellschafter der GmbH ist und mit anteiligem Eigenkapital bewertet wurde)
- sowie der Beteiligung am Zweckverband für Tierkörperbeseitigung (auch hier Bewertung mit anteiligem Eigenkapital, unabhängig von aktuellem Jahresergebnis).

Unverändert unter .1251 befindet sich die Einlage bei der Stiftung für Weiterbildung und Kultur. Bezüglich der Auflösung der Stiftung und dem Übergang sämtlicher Vermögensgegenstände des KUZ ins Kreiseigentum bleibt zu erwähnen, dass dieser Übergang aufgrund des § 51 BGB, dem so genannten Sperrjahr, erst zum 01.04.2010 vollzogen werden kann, so dass ab diesem Zeitpunkt die Beteiligung auszubuchen und eigene Vermögensgegenstände wie Gebäude, Grundstücke oder bewegliches Vermögen unter den jeweiligen Bilanzpositionen einzubuchen sind.

Eine Bilanzverbesserung gab es bei der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG, wobei hier nach wie vor nur die tatsächlich gezahl-

	ten Beträge berücksichtigt werden. Kursgewinne spielen für die Bilanzierung keinerlei Rolle.
15	<b>D.2 Umlaufvermögen</b>
16	<b>D.2.1 Vorräte</b>
17	Die Vorräte an Heizölbeständen (Zeltplatz Nieder-Wiesen, Schulzentrum Wörrstadt) wurden zum Bilanzstichtag durch einen Festwert nachgewiesen und bleiben daher unverändert, ebenso der Bestand an Büromaterial.
18	<b>D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>
19	<p>Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen, sie wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.</p> <p>Einzelwertberichtigungen wurden bei Niederschlagungen vorgenommen. Hinsichtlich der Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Firma Creditreform bezüglich der Bewertung und Realisierbarkeit der Forderungen beauftragt.</p> <p>Dieses Gutachten floss in die entsprechenden Korrekturposten der Bilanzpositionen ein. Da kein Bilanzkonto Pauschalwertberichtigung vorgesehen ist erfolgte eine Absetzung an den entsprechenden Forderungsposten auf der Aktivseite – ein neuerliches Gutachten im abgelaufenen Jahr wurde allerdings nicht erstellt.</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass aufgrund der generell kritischen wirtschaftlichen Situation nur durch intensive Vollstreckungsarbeit ein weiteres Ansteigen der Forderungen gegen Privatpersonen und Unternehmen verhindert werden kann.</p> <p>Forderungen gegen das Land oder den Bund werden direkt bei Erhalt des Zuwendungsbescheids in voller Höhe eingebucht - nicht nur der Teilbetrag, der gerade im jeweiligen Jahr zur Zahlung ansteht. Dies führt natürlich auch dazu, dass sich teilweise hohe Forderungsbeträge aufbauen, die erst in Folgejahren sukzessive abgebaut werden können.</p> <p>Gleiches gilt allerdings auch bei vom Landkreis gewährten Zuwendungen, die ebenfalls in voller Höhe ab Bescheiddatum als Verbindlichkeit auszuweisen sind. Dies kommt vor allem bei der Förderung von kommunalen Schulbauten</p>

	<p>oder Kindertagesstätten sehr häufig vor, da hier die Zuwendungsraten erst gestaffelt nach Baufortschritt ausbezahlt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn im Bewilligungsbescheid nur Teilbeträge bewilligt werden und die Raten für die Folgejahre lediglich in Aussicht gestellt werden. Ein in Aussicht stellen stellt keine rechtliche Bindung dar und ist daher nicht als Verbindlichkeit in der Bilanz auszuweisen.</p>
20	<b>D.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>
21	Keine.
22	<b>D.2.4 Liquide Mittel</b>
23	<p>Der Stand der Barkassen wurde mit dem Stand der Kassenbücher zum Bilanzstichtag abgestimmt. Weiterhin wurden die Kontokorrentkonten hinsichtlich ihrer Bestände mit Tagesauszügen zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Im Rahmen der Führung der Einheitskasse gemäß § 106 GemO sind auch Guthaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms, der ehemaligen Stiftung für Weiterbildung und Kultur sowie des Wiesbachverbandes in dieser Position enthalten. Diese Beträge sind allerdings in entsprechender Höhe auf der Passivseite der Bilanz auch als Verbindlichkeit ausgewiesen und heben sich somit praktisch wieder auf. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.</p>
24	<b>D.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>
25	<p>In der Schlussbilanz des letzten Jahres wurden erstmals aktive Rechnungsabgrenzungsposten unter der Bilanzposition 4.2. ausgewiesen. Auch in diesem Jahr erfolgt ein Ausweis, nämlich in Höhe von 1.644.917,20 Euro. Hierbei handelt es sich um Auszahlungen, die bereits in 2009 getätigt wurden, tatsächlich aber Aufwand des Jahres 2010 darstellen.</p>
26	<b>D.3 Eigenkapital</b>
27	
28	<p><b>D.3.1 Kapitalrücklage</b></p> <p>Der in der Eröffnungsbilanz unter .205 ausgewiesene nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe von 498.538,16 Euro konnte bereits im letzten Jahr u.a. aufgrund einiger Bilanzkorrekturen komplett ausgebucht werden. Während das negative Ergebnis des Jahres 2008 nun als Ergebnisvortrag</p>

	<p>ausgewiesen wird (6.692.327,88 Euro), musste auch in 2009 ein negativer Saldo der Ergebnisrechnung (6.546.206,64 Euro) hingenommen werden.</p> <p>Die Kapitalrücklage (kein bar verfügbares Geld, sondern lediglich eine rechnerische Größe, die sich durch Bildung des Saldos aller Posten der Aktivseite (Mittelverwendung) mit allen Posten der Passivseite (Mittelherkunft) ermitteln lässt) beläuft sich hingegen auf 3.738.193,47 Euro, so dass insgesamt ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 9.500.341,05 Euro zu verzeichnen ist.</p>
29	<b>D.3.2 Ergebnisrücklagen</b>
30	<b>D.4 Sonderposten</b>
31	<b>D.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen</b>
32	<b>D.4.1.1 Zuwendungen</b>
33	<p>Die Sonderposten aus Zuwendungen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind einzeln in einer Anlagenliste in der Anlagenbuchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahrens C.I.P. – Kommunal abrufbar und dort nachgewiesen.</p> <p>Die ursprünglichen Zuwendungen wurden abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung errechnet, so dass ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr nur folgerichtig ist. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Auch hier gilt, dass die Zuwendungen bereits mit Bescheiderstellung in voller Höhe einzubuchen sind.</p> <p>Zu erwähnen ist, dass vor allem durch die Förderprojekte Medienkompetenz macht Schule sowie das Konjunkturpaket II zahlreiche Vermögensgegenstände (v.a. Laptops und Beamer) neu angeschafft werden konnten und hierzu entsprechend korrespondierende Sonderposten zu bilden waren.</p> <p>Eine Besonderheit ergibt sich bei Sonderposten, die für Kreisstraßen gewährt wurden. Im Fall von Abstufungen oder Erneuerungen einzelner Kreisstraßenflächen kommt es entsprechend zu Vollabgängen dieser Anlagegüter - parallel hierzu müssen auch die dafür gebildeten Sonderposten komplett ertragswirksam aufgelöst und aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht werden.</p> <p>Bei den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erfolgte, entgegen dem Verlauf bei den anderen Sonderposten, ein leichter Anstieg –</p>



	Grund hierfür ist die in 2009 verbuchte und die regulären Auflösungen übersteigende Beteiligung von Kommunen an investiven Baumaßnahmen des Landkreises (Mensagebäude Wörrstadt, Radweg K 16).
34	<b>D.4.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten</b>
35	Keine.
36	<b>D.4.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen</b>
37	<p>Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Anzahlung bezüglich des Sonderpostens für die noch nicht in Betrieb genommene neue Löwenschule, der daher auch noch nicht einer ertragswirksamen Auflösung unterliegt. Sobald die Inbetriebnahme erfolgt ist, wird dieser Betrag auf das Konto .23142 umgebucht und sodann entsprechend aufgelöst.</p> <p>Ebenfalls wurden Zuwendungen eingebucht für die noch nicht fertig gestellten Baumaßnahmen Bushaltestellen Gymnasien Alzey, K 9 Ausbau zwischen Offenheim und Mauchenheim, K 21 OD Saulheim und K 26 Bestandsausbau nach Vollverschleiß Kettenheim Bahnhof / Dautenheim.</p> <p>Für andere Baumaßnahmen wurden entweder noch keine Zuschüsse gewährt oder aber die Verbuchung erfolgte schon direkt bei .23142.</p>
38	<b>D.4.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>
39	Keine.
40	<b>D.5 Rückstellungen</b>
41	<b>D.5.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>
42	<p>Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt errechnet.</p> <p>Diese Rückstellungen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen gemäß § 6 EStG vorgenommen. Dabei wurden ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. sowie die geltende Richttafel 2005 G nach Heubeck angewendet.</p>
43	<b>D.5.2 Sonstige Rückstellungen</b>
44	Entsprechend den Forderungen des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers wurden Rückstellungen für Urlaub und Überstunden durch das Personalrefe-

	<p>rat gebildet.</p> <p>Weiterhin ist die Bildung von Rückstellungen für die Gewährung der Altersteilzeitbeschäftigung notwendig.</p> <p>In der Eröffnungsbilanz war ferner als sonstige finanzielle Verpflichtung der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms angesetzt. Wie bereits oben erwähnt konnte dieser Betrag allerdings aufgrund des Jahresüberschusses 2008 des Abfallwirtschaftsbetriebes komplett ertragswirksam aufgelöst werden.</p>
45	<b>D.6 Verbindlichkeiten</b>
46	Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.
47	<b>D.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>
48	Im Jahre 2008 wurden erstmals passive Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Konto .399 ausgewiesen. Für Einzahlungen, die bereits in 2009 eingegangen sind, tatsächlich aber Ertrag des Jahres 2010 darstellen, waren auch nun wieder entsprechende passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Der Wert beläuft sich auf 221.404,36 Euro.
49	<b>E. Angaben zur Ergebnisrechnung</b>
50	<p>Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Defizit in Höhe von 6.546.206,64 Euro ab. Dies bedeutet eine geringfügige Verbesserung zum Vorjahr und eine deutliche Steigerung im Vergleich zur Haushaltsplanung für 2009.</p> <p>Neben Mehrerträgen beispielsweise bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen oder den Erträgen der sozialen Sicherung ist das Ergebnis des Abfallwirtschaftsbetriebes von besonderer Bedeutung, dass sich aufgrund der für Eigenbetriebe gültigen Spiegelbildmethode positiv auch auf den Landkreis auswirkt. Der Überschuss des Eigenbetriebes in Höhe von 1.388.360,22 Euro wurde in voller Höhe als Ertrag aus Sondervermögen verbucht und trug zu einer erheblichen Verbesserung von Ergebnisrechnung und Schlussbilanz des Landkreises bei.</p> <p>Zwar konnte auch durch die Einbuchung der Beteiligung an der EDG in Höhe von 703.080 Euro ein nennenswerter außerordentlicher Ertrag verzeichnet werden – diesem steht aber der Verlust aus der Sonderabschreibung der Hei-</p>

	<p>zungsanlagen, die an die EDG übertragen wurden, gegenüber.</p> <p>Die Beteiligung am Schulverband Körperbehinderte Mainz hingegen wurde nicht über die Ergebnisrechnung eingebucht, sondern direkt der Kapitalrücklage zugerechnet. Grund hierfür ist, dass es sich nicht um einen echten Ertrag des Jahres 2009 handelt, sondern die zur Bilanzierung notwendigen Angaben (Vorlage der Eröffnungsbilanz durch den Schulverband) erst jetzt bekannt wurden.</p> <p>Weitere Erläuterungen siehe Rechenschaftsbericht.</p>
51	<b>F. Angaben zur Finanzrechnung</b>
52	Das negative Ergebnis der Finanzrechnung in Höhe von 5.379.690,43 Euro wirkt sich in der Bilanz unmittelbar unter 2.4. auf den Kassenbestand bzw. das Guthaben bei Kreditinstituten aus. Weitere Erläuterungen hierzu siehe Rechenschaftsbericht.
53	<b>G. Angaben zu den Teilrechnungen</b>
54	Siehe Rechenschaftsbericht.
55	<b>H. Sonstige Angaben</b>
56	<b>H.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen</b>
57	Keine.
58	<b>H.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind</b>
59	Sparkasse Worms-Alzey-Ried.
60	<b>H.3 Währungsumrechnungen</b>
61	Soweit in der Bilanz Posten angesetzt sind, die ursprünglich auf DM lauteten, wurden diese durch eine Division der DM-Beträge durch den Faktor 1,95583 in Euro umgerechnet.
62	<b>H.4 Einschränkungen von Grundbesitzrechten</b>
63	In der Regel liegen keine wesentlichen Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten vor. Es handelt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle um Kabelleitungsrechte etc., die keine Nutzungseinschränkung für den Eigentümer mit sich bringen und daher auch nicht wertmindernd zu berücksichtigen sind. Erbbaurechte (unentgeltlich und auf unbestimmte Dauer gewährt) liegen lediglich bei den

beiden Grundstücken für das DRK-Krankenhaus Alzey vor, hier wurde in der Bilanz des Landkreises jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von einem Euro angesetzt.

Wertmindernd wurden lediglich Geh- und Fahrrechte in

Osthofen	Flur 11 Nr. 81/5,
Wörrstadt	Flur 6 Nr. 79/63,
Eckelsheim / Wöllstein	Flur 13 Nr. 80/1,
Eckelsheim / Wöllstein	Flur 18 Nr. 189/1

sowie Überfahrtsrechte in

Alzey	Flur 1 Nr. 744/10
-------	-------------------

angesetzt - insgesamt reduzierte sich der Wert der betroffenen Grundstücke allerdings nur um 13.730,59 Euro.

Was das Flurstück in Osthofen angeht, so konnte der Landkreis im Zuge der Errichtung der IGS zwar ein Teilstück des begünstigten Grundstücks erwerben, das andere Teilstück gehört allerdings nach wie vor der Stadt Osthofen, was dazu führt, dass die Wertminderung weiterhin aufrecht erhalten werden sollte.

Ein erheblicher Wertabzug wurde jedoch in

Wörrstadt	Flur 6 Nr. 116/1
-----------	------------------

vorgenommen, da für eine Teilfläche von 1.670 qm eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Landesstraßenverwaltung besteht. Dies führte zu einem Abzug in Höhe von 313.542,50 Euro. Es handelt sich hierbei um das Grundstück des Schulzentrums Wörrstadt, auf dem sich der Sportplatz befindet. Die Auflassungsvormerkung besteht laut Auskunft des LBM Worms für den Bau der Westspange, deren zeitlicher Beginn allerdings noch nicht genau termi-

	niert ist.
64	<b>H.5 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden</b>
65	Keine.
66	<b>H.6 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>
67	Keine. Es bestehen lediglich Mietverträge ohne Kaufanspruch am Ende der Laufzeit (Kopiergeräte, Dienstwagen). Diese fallen demzufolge nicht unter kreditähnliche Geschäfte und sind folgerichtig nicht gesondert auszuweisen.
68	<b>H.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</b>
69	Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten – Grundpfandrechte, Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten, Sicherungsübereignungen von Vermögensgegenständen sowie Sicherungsabtretungen von Forderungen oder sonstigen Rechten – hat der Landkreis nicht bestellt.
70	<b>H.8 Sonstige Haftungsverhältnisse</b>
71	Keine.
72	<b>H.9 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen</b>
73	Keine.
74	<b>H.10 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können</b>
75	Eine Übersicht über Verträge des Landkreises mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtwertumfang von mehr als 20.000,- EUR kann beim Referat 13 eingesehen werden.
76	<b>H.11 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben</b>
77	Keine.
78	<b>H.12 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer</b>
79	Die Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat die Aufgabe, den Beschäftigten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften

	<p>aus dem bis 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.</p> <p>Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittdeckungsverfahren finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt mindestens 10 Jahre. Neben der Umlage sieht der ATV-K eine Arbeitnehmereigenbeteiligung vor, die auf den Stand November 2001 festgeschrieben ist. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen und der Eigenbeteiligung auch ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.</p>
80	<b>H.13 Derivative Finanzinstrumente</b>
81	Zum Bilanzstichtag waren sämtliche Kreditgeschäfte bei denen mit derivativen Finanzinstrumenten gearbeitet wurde so weit fortgeschritten, dass nur noch ein fester Zinssatz zu zahlen war. Insofern ergaben sich keine Unterschiede zu einer herkömmlichen Kreditaufnahme, so dass hier auf eine nähere Erläuterung verzichtet werden kann.
82	<b>H.14 Beteiligungen</b>
83	Bezüglich der Beteiligungen des Landkreises an Organisationen mit mindestens 5 v. H. wird gemäß § 8 III KomDoppikLG auf den Beteiligungsbericht des Haushaltsjahres 2009 verwiesen, diese Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Weitere Angaben hierzu sind allerdings auch weiter oben bei den Ausführungen zu den Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.) enthalten.
84	<b>H.15 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet</b>
85	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)
86	<b>H.16 Personalbestand</b>
87	Personalbestand zum 31.12.2009: 462
88	<b>I. Mitglieder des Kreistags</b>
89	<p>Der Kreistag bestand zum Stichtag 31.12.2009 aus folgenden Mitgliedern:</p> <p>Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch (SPD)</p> <p>Kreisbeigeordnete: Gerhard Seebald (SPD), Klaus Mehring (FWG), Heribert Erbes (FDP)</p>

	<p>SPD-Fraktion: Kathrin Anklam-Trapp, Ute Beiser-Hübner, Ralph Bothe, Jutta Dexheimer, Klaus Hagemann, Gerhard Kiefer, Ingo Kleinfelder, Franz-Josef Lenges, Bernd Müller, Hans-Jürgen Piegacki, Gerd Rocker, Heiko Sippel, Nicole Sommer-Kundel, Werner Steinmann, Bernd Westphal, Klaus Willius</p> <p>CDU-Fraktion: Gerhard Blüm, Christoph Burkhard, Markus Conrad, Irmgard Hirschel-Urnauer, Wolfgang Hoffmann, Hans-Peter Knierim, Jan Metzler, Christine Müller, Lucia Müller, Eva Pauser, Heinz-Hermann Schnabel, Karl Spies, Dr. Ludwig Tauscher, Walter Wagner</p> <p>FDP-Fraktion: Heinz-Ulrich Geil, Ulrich Lind, Dr. Dirk Maak, Klaus Merkel</p> <p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Klaus Becker, Kemal Gülcehre, Elisabeth Kolb-Noack, Birgit Thörle</p> <p>FWG-Fraktion: Wilfried Busch, Helmut Erbedinger, Manfred Hinkel, Ute Klenk-Kaufmann, Hildegard Schnitzspan, Wolfgang Schwehm</p> <p>Die Linke: Hanno David Heimann</p> <p>NPD: Klaus Acker</p>
90	<b>J. Ort, Datum, Unterschrift des Landrats</b>
91	<p>Alzey, 26.01.2011</p> <p>Ernst Walter Görisch Landrat</p>

	<p><u>Hinweis</u></p> <p><b>K.      Unterlassen von Angaben und Erläuterungen</b></p> <p>Nach Artikel 8, § 8 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur kommunalen Doppik können Angaben und Erläuterungen nach Absatz 2 unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.</p>
--	---